

# Markt Berchtesgaden

## Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund der angegebenen Ermächtigungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1099), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 504) sowie des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2001 (GVBl. S. 999) folgende Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

### Erster Abschnitt

#### Lärmbekämpfung

##### § 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten  
(Rechtsgrundlage: Art. 14 BayImSchG)

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in der Zeit von 13 bis 15 Uhr (mittägliche Ruhezeit) und in der Zeit von 19 bis 8 Uhr (nächtliche Ruhezeit) nicht ausgeführt werden. Besonders störende Geräte und Maschinen, wie z.B. Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebiete, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten nicht während der Zeit von 13 bis 15 Uhr (mittägliche Ruhezeit) und von 17 bis 9 Uhr (nächtliche Ruhezeit) betrieben werden. Sind die in Satz 2 genannten Geräte und Maschinen mit einem Umweltzeichen (Art. 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG) gekennzeichnet, so gelten die Ruhezeiten nach Satz 1. An Sonn- und Feiertagen dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nicht ausgeführt werden.

- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern und Sägen und Hacken von Holz, die Benützung motorgetriebener Rasenmäher und die Verwendung sonstiger Geräte und Werkzeuge.
- (3) Landwirtschaftliche Arbeiten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

##### § 2

Halten von Haustieren

(Rechtsgrundlage: Art. 14 BayImSchG)

- (1) Hunde dürfen in der Zeit von 13 bis 15 Uhr und von 19 bis 8 Uhr nicht unbeaufsichtigt im Freien gelassen werden, wenn dadurch die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft beeinträchtigt werden kann.

##### § 3

Gebrauch von Musikinstrumenten,  
Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten  
(Rechtsgrundlage: Art. 14 BayImSchG)

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen im Markt Berchtesgaden nur mit solcher Lautstärke benützt werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht gestört werden. Dies gilt insbesondere in der Zeit von 22 bis 7 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG bleibt unberührt.

##### § 4

Veranstaltungen von Vergnügungen  
(Rechtsgrundlage: Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG)

- (1) Vergnügungen im Freien und in geschlossenen Räumen dürfen die Öffentlichkeit nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Der Markt Berchtesgaden kann für den Einzelfall Anordnungen treffen, um solche Belästigungen zu unterbinden.
- (2) In der Zeit von 22 bis 8 Uhr sind mit Geräusch verbundene Vergnügungen im Freien verboten. Das gleiche gilt für Vergnügungen in geschlossenen Räumen, wenn Geräusche ins Freie gelangen und die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft stören.
- (3) Unberührt bleibt die Anzeige- und Erlaubnispflicht für die Veranstaltungen öffentlicher

Vergnügungen nach Art. 19 LStVG oder sonstiger Vorschriften.

## Zweiter Abschnitt

Schutz der Landschaft und des Ortbildes

### § 5

#### Öffentliche Anschläge

(Rechtsgrundlage: Art. 28 Abs. 1 LStVG)

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür bestimmten Plakatsäulen und Anschlagtafeln angebracht werden. Die genauen Aufstellorte dieser Plakatsäulen und -tafeln sind in einem Plan eingetragen, der im Ordnungsamt des Marktes (Rathaus) zur Einsicht aufliegt. Einzelgroßplakate sind nicht zugelassen.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Plakatsäulen und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Diese Wahlwerbung gilt für:
  - a) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei  
Europawahlen 6 Wochen vor Wahltermin  
Bundestagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin  
Landtagswahlen 4 Wochen vor Wahltermin  
Kommunalwahlen 4 Wochen vor Wahltermin
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
  - c) die jeweiligen Antragsteller und die politischen Parteien und Wählergruppen bei  
Volks- und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor Abstimmungstermin
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag, Ausnahmen von den Beschränkungen des Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

(4) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an bewegliche Gegenstände wie Ständer angebracht werden, wenn die Anschläge von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmter Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(5) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### § 6

#### Fliegende Verkaufsanlagen

(Rechtsgrundlage: § 29 LStVG)

Das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze ist im Markt Berchtesgaden an folgenden bestimmten Orten nicht gestattet:

- a) beiderseits der Bundesstraße 20 zwischen dem Kreisverkehrsplatz am Bahnhof und der Gemeindegrenze nach Schönau am Königssee;
- b) beiderseits der B 305 zwischen dem Kreisverkehrsplatz am Bahnhof und der Gemeindegrenze nach Markschellenberg;
- c) beiderseits der B 319 zwischen Unterau - Obersalzberg – Schiesstättbrücke
- d) beiderseits der Rossfeld-Straße zwischen Oberau und der Gemeindegrenze zum Staatsforst Nähe der Mautstelle Nord.

## Dritter Abschnitt

### § 7

#### Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann der Markt Berchtesgaden Ausnahmen von den einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der durch die betreffende Vorschrift geschützten Rechtsgüter sowie der öffentlichen Belange nicht zu befürchten sind und die Nichtzulassung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Ausgenehmigungen können jederzeit widerrufen und befristet erteilt werden. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn und soweit dies zum wirksamen Schutz der öffentlichen Belange erforderlich ist.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 18 Abs. 2 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 1 ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten ausführt,
  - b) entgegen § 2 Hunde unbeaufsichtigt im Freien lässt, wenn er dadurch die Ruhe der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft beeinträchtigt werden kann.
  - c) entgegen § 3 Abs. 1 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benützt,
- (2) Gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 über das Veranstalten von Vergnügungen zuwiderhandelt.
- (3) Gemäß Art. 28 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt.
- (4) Gemäß Art. 29 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 fliegende Verkaufsanlagen aufstellt.

### § 9

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit vom 26.03.1985 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 26.07.2005  
Rudolf Schaupp, Erster Bürgermeister

